

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 10	MITTWOCH, DEN 25. MÄRZ	1998
Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 1998	Verordnung über die Veränderungssperre Niendorf 80/Schnelsen 81	39
17. 3. 1998	Dritte Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung	40

Verordnung über die Veränderungssperre Niendorf 80/Schnelsen 81

Vom 11. März 1998

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung zur Subdelegation von Befugnissen für den Bereich der Bebauungs- und Landschaftsplanung sowie zum Erlaß von bauordnungsrechtlichen Rechtsverordnungen auf die Bezirksämter vom 2. September 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 449) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzten Flächen des Bebauungsplan-Entwurfs Niendorf 80/Schnelsen 81 (Flächen beiderseits der Kollau zwischen Wendlohnstraße, Frohmestraße, Friedrich-Ebert-Straße und Steendammswisch; Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 318 und 319) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, daß

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verände-

rungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 11. März 1998.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Dritte Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung

Vom 17. März 1998

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 579), wird verordnet:

§ 1

In Nummer 1.3.5 der Anlage 1 der Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 540), wird der Gebührensatz „330,-“ durch den Gebührenrahmen „330,- bis 4000,-“ ersetzt.

§ 2

Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus einem solchen Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehende Gebührenschulden das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. März 1998.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.

Anlage zur Verordnung
über die Veränderungssperre

Niendorf 80/Schnelsen 81

